

**Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt
an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus,
sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz**

Vom 19.10.2010* i. d. F. vom 20. September 2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 09. Juli 2010 (GVBl. S.167), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften und des Fachbereichs 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung	4
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen	5
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	5
§ 6 Studienumfang, Module	7
§ 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss	8
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen	10
§ 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung	11
§ 11 Modulprüfungen	12
§ 12 Mündliche Prüfungen	12
§ 13 Schriftliche Prüfungen	14
§ 14 Praktische Prüfung	16
§ 15 Masterarbeit	16
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen	19
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung	20
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	21
§ 19 Bescheinigung, Zeugnis, Diploma Supplement	22
§ 20 Masterurkunde	23
§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung	23
§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	24
§ 23 In-Kraft-Treten	24

Anhang zu § 5 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 1, 3 und 5, § 11 Abs. 2 bis 4, § 12 Abs. 2 und 7, § 13 Abs. 1 bis 5, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2 und 3 und § 17 Abs. 1.

* Veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 45, S. 1800

** Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 4/2023 der Universität Koblenz, S. 131 ff.

Übergangsregelungen:

- Studierende des Faches **Informatik** im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus, die vor Inkrafttreten der Siebzehnten Änderungsordnung das Studium des Moduls 11 begonnen haben, können dieses nach den bisherigen Bestimmungen abschließen.
- Studierende des Faches **Informatik** im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien, die vor Inkrafttreten der Siebzehnten Änderungsordnung das Studium der Module 10 bzw. 11 begonnen haben, können diese nach den bisherigen Bestimmungen abschließen.
- Entsprechend der Zwanzigsten Änderungsordnung gelten für Studierende des Faches **Informatik**, die vor dem 1. Oktober 2018 ihr Hochschulstudium aufgenommen haben, die bisherigen Bestimmungen.

Studierende, die vor Inkrafttreten der Vierundzwanzigsten Änderungsordnung bereits für das Fach **Englisch** im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab;

- bereits für das Fach **Musik** im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab;
- bereits für das Fach **Englisch** im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten der Sechszwanzigsten Änderungsordnung

- das Studium des Masterstudiengangs Grundschule aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- das Studium des Faches Bildungswissenschaften im Masterstudiengang Realschule plus bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- das Studium des Moduls 10 im Fach Katholische Religionslehre im Masterstudiengang Realschule plus bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- das Studium des Faches Sport im Masterstudiengang Realschule plus bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- das Studium des Faches Bildungswissenschaften im Masterstudiengang Gymnasien bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- die das Studium eines der Module 12 und 13 des Faches Katholische Religionslehre im Masterstudiengang Gymnasien bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieser Module nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- das Studium des Faches Sport im Masterstudiengang Gymnasien bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten der Siebenundzwanzigsten Änderungsordnung

- das Studium des Moduls 12 im Fach **Mathematik** im Masterstudiengang Realschulen plus aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- das Studium der Module 11, 12 und 13 im Fach **Musik** im Masterstudiengang Realschulen plus bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieser Module nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- das Studium des Moduls 12 im Fach **Mathematik** im Masterstudiengang Gymnasien bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus sowie das Lehramt an Gymnasien (Masterprüfung) an der Universität Koblenz.
- (2) Die Masterstudiengänge sind wissenschaftliche Studiengänge, die auf den im Bachelorstudiengang erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbauen. Die Studiengänge sind auf die besonderen Anforderungen der Lehrämter an Grundschulen, an Realschulen plus sowie an Gymnasien ausgerichtet und führen entsprechend die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studien fort. Sie haben zum Ziel, die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen zu vermitteln, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grundschulen, an Realschulen plus sowie an Gymnasien erforderlich sind.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen als Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt verfügt.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium, bestandener Prüfung und Erreichen der notwendigen 120 Leistungspunkte, verleihen die für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche den akademischen Grad eines „Master of Education (M.Ed.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zu den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Grundschulen, an Realschulen plus sowie an Gymnasien wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG verfügt, eine lehramtsbezogene Bachelorprüfung mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt an einer Universität in Rheinland-Pfalz bestanden hat oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweist und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem für die Lehrerausbildung zuständigen Ministerium auch andere Abschlüsse für den Zugang zum Masterstudiengang anerkennen. Die Anerkennung kann an Bedingungen der besonderen Ausgestaltung des Masterstudiengangs gebunden werden. Bei fehlenden Schulpraktika kann das für die Lehrerausbildung zuständige Ministerium in begründeten Fällen andere nachgewiesene Leistungen als gleichwertig anerkennen.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Studienabschluss, der nicht in vollem Umfang, jedoch entsprechend einem Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten, bei fehlenden Schulpraktika jedoch entsprechend einem Umfang von mindestens 136 Leistungspunkten, der in Absatz 1 Satz 1 geforderten Bachelorprüfung gleichwertig ist, können unter der Bedingung zum Masterstudiengang zugelassen werden, dass die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden. Die Hochschule stellt die Möglichkeit zur Erbringung und die rechtzeitige Bewertung der Prüfungsleistungen sicher; die Studierenden sind zur Mitwirkung verpflichtet. Werden die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich; die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist noch keinen Studienabschluss gemäß Abs. 1 Satz 1 vorlegen können, aber voraussichtlich im folgenden Semester sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen werden, können auf Antrag zugelassen werden, wenn das Thema für die Bachelorarbeit an sie ausgegeben wurde. Die Einschreibung im Masterstudiengang erlischt von Amts wegen, wenn der Bachelorabschluss nicht spätestens einen Monat nach Abschluss des ersten Semesters vorliegt. Von der Ausnahmeregelung in Satz 1 kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Der Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen umfasst

1. das Studium des Faches Grundschulbildung und
2. die vorgeschriebenen Schulpraktika.

(2) Der Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus umfasst

1. das Studium des Faches Bildungswissenschaften,
2. das Studium der zwei vom Studierenden im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang studierten Fächer aus folgender Fächergruppe:
Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Evangelische Religionslehre, Geographie, Geschichte, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Musik, Physik, Sport, Wirtschaft und Arbeit ;
3. die vorgeschriebenen Schulpraktika.

(3) Der Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien umfasst

1. das Studium des Faches Bildungswissenschaften,
2. das Studium der beiden im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang studierenden Fächer aus folgender Fächergruppe:
Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Philosophie/Ethik, Physik und Sport;
3. die vorgeschriebenen Schulpraktika.

(4) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(5) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in einem der Masterstudiengänge für das Lehramt an der Universität Koblenz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt in den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen zwei Semester, im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus drei Semester sowie in dem Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vier Semester.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern - dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, - bedingt waren.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Prüfungsleistungen aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Der zeitliche Gesamtaufwand beträgt pro Semester im Mittel 30 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt in der Regel jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 und ggf. nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Im begründeten Ausnahmefall kann, sofern dies im Anhang vorgesehen ist, von einer Modulprüfung abgesehen werden. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern nichts anderes geregelt ist, teilen die Lehrenden zu Beginn der ersten Veranstaltung des Moduls den Studierenden mit,

in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Studienleistung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten gemäß Absatz 3 und 4 nicht erfüllen.

(6) Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(7) Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig, in der Regel im nächsten Semester, wiederholt werden.

(8) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen sind in § 11 Abs. 2 geregelt.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag, welchem die notwendigen Nachweise beizufügen sind, und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS), der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Lehramt an Grundschulen müssen insgesamt 60 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, und Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst von insgesamt 60 Leistungspunkten (LP) nachgewiesen werden. Zum erfolgreichen Abschluss der Masterstudiengänge Lehramt an Realschulen plus müssen insgesamt 90 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, sowie Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst von insgesamt 30 Leistungspunkten (LP) nachgewiesen werden. Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlmodule) zu erbringen sind, nachgewiesen werden. Davon entfallen jeweils auf:

Lehramt an Grundschulen:

1. Grundschulbildung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1:	40 LP
2. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4:	4 LP
3. die Masterarbeit:	16 LP
4. Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst:	60 LP,

Lehramt an Realschulen plus:

1. Fach 1 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2:	23 LP
2. Fach 2 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2:	23 LP
3. Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1:	24 LP
4. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4:	4 LP
5. die Masterarbeit:	16 LP
6. Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst:	30 LP,

Lehramt an Gymnasien:

1. Fach 1 gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2:	42 LP
2. Fach 2 gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2:	42 LP
3. Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 :	12 LP
4. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4:	4 LP
5. die Masterarbeit:	20 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Absatz 1) ist die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

Studierende, welche vor dem 16. Mai 2011 im Rahmen ihres Bachelorstudiums zwei Vertiefende Praktika bzw. im Rahmen ihres Masterstudiums ein Fachpraktikum gemäß den Maßgaben der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für

Lehrämter in der zum Zeitpunkt des Praktikums gültigen Fassung abgelegt haben, bekommen das zweite Vertiefende Praktikum bzw. das Fachpraktikum als Vertiefendes Praktikum im Rahmen des Masterstudiums anerkannt.

(5) Für Fächer der modernen Fremdsprachen sind nach näherer Regelung im Anhang Aufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten vorgesehen. Diese Auslandsaufenthalte werden als Studienleistung innerhalb eines oder mehrerer Studienmodule erbracht und angerechnet.

§ 7

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der gemeinsame Prüfungsausschuss vom Hochschulprüfungsamt unterstützt. Das Zentrum für Lehrerbildung arbeitet mit dem Prüfungsausschuss und dem Hochschulprüfungsamt zusammen, insbesondere mit dem Ziel einer größtmöglichen Verwaltungs- und Verfahrenstransparenz für Studierende sowie einer effizienten Ressourcenausnutzung. Die Fachbereichsräte können auf Vorschlag des gemeinsamen Prüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen, beauftragen.

(2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Dabei muss jeder der an dem Studiengang beteiligten Fachbereiche durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sein. Die kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des gemeinsamen Prüfungsausschusses vorschlagen. Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen dürfen nur die Mitglieder abstimmen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche offen zu legen.

(4) Der gemeinsame Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu

denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(6) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des örtlichen Hochschulprüfungsamtes kann an den Sitzungen des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Leiterin oder der Leiter des örtlichen Hochschulprüfungsamtes kann sich vertreten lassen. Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 S. 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 6 S. 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Modulprüfung, aber nicht mehr die Lehrveranstaltungen an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Modulprüfung anbietet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung auch auf die jeweilige Fachprüferin oder den jeweiligen Fachprüfer übertragen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt.

(2) Leistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag grundsätzlich anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im Masterstudiengang an der Universität Koblenz zu erbringen ist. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Leistungen führen.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in den einzelnen Fächern gemäß § 3 höchstens bis zur Hälfte der nach § 6 Abs. 2 zu erwerbenden Leistungspunkte durch den Prüfungsausschuss angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter definierten Lernziele und Kompetenzen.

(5) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen auf die Dauer der nach § 6 Abs. 4 erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.

(6) Werden Leistungen anerkannt oder angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Den anerkannten oder angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung vorgenommen.

(7) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(8) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen - Leistungen, zu denen es gleichwertige Leistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(9) Sofern Anerkennungen oder Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Leistungen verbunden werden. Auflagen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus oder das Lehramt an Gymnasien für die Prüfungsfächer an der Universität Koblenz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zur Masterprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, oder zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden, sofern dies im Anhang geregelt ist. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstrecken kann. Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form statt (§§ 12 - 14). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Art und Dauer der Modulprüfungen werden, sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls durch den Lehrenden bekannt gegeben.

(4) Jeweils eine Modulprüfung ist als mündliche Prüfung auszuweisen, zu welcher das fachlich zuständige Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen - einzuladen ist; eine von diesem zur Teilnahme an einer solchen Prüfung beauftragte Person ist zusätzliche Prüferin oder zusätzlicher Prüfer. Für das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien wird eine solche mündliche Prüfung in jedem Fach gemäß § 3 Abs. 2 bzw. 3 abgelegt. Für das Lehramt an Grundschulen wird diese mündliche Modulprüfung in dem Fach Grundschulbildung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 abgelegt. Bei der Wahl eines Moduls aus den Profildbereichen Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre ist die mündliche Prüfung in diesem durchzuführen. Die jeweils möglichen Modulprüfungen sind im Anhang ausgewiesen. Sind mehrere Modulprüfungen im Rahmen dieser Regelung als mündliche Prüfungen ausgewiesen, legt die oder der Studierende mit Anmeldung zur Prüfung fest, welche Prüfung sie oder er in Form der mündlichen Prüfung gemäß dieser Regelung ablegen wird.

(5) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(6) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 3 und 4 erfüllt sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Über eine bestandene Modulprüfung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Geht die Note einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note der Modulprüfung ein, sind auch die Bewertung der

Studienleistung und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

(8) An den mündlichen Modulprüfungen im Fach Evangelische Religionslehre und im Fach Katholische Religionslehre sowie im Profilbereich Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre des Faches Grundschulbildung kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils zuständigen Kirche mit beratender Stimme teilnehmen; sie oder er ist hierzu vom Prüfungsamt einzuladen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie Name und Matrikelnummer der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der

Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, im Fach Englisch in der Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 und 7 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von höchstens zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Die Abgabe einer Hausarbeit in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig; Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(3a) Schriftliche Prüfungen in Laborübungen bestehen aus Auswertungen, die die Vorbereitung, die Durchführung einzelner oder mehrerer Versuche, Experimente oder praktischer Tätigkeiten in den einzelnen Praktikumsveranstaltungen umfassen; die Note der Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Soweit im Anhang keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 5 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie die Namen und die Matrikelnummern der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Anzahl der erforderlichen richtigen Antworten muss in

einem Verhältnis zu einer möglichen Höchstzahl richtiger Antworten oder zu einer Normalleistung (durchschnittlich in der betreffenden Prüfung erbrachte Prüfungsleistung) stehen.

Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Sie kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Im Fach Bildende Kunst ist die Masterarbeit entweder eine wissenschaftliche Arbeit oder ein künstlerisches Projekt mit schriftlicher Darlegung des wissenschaftlichen Hintergrunds. Die wissenschaftliche Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern mit wissenschaftlichen Methoden selbständig lösen kann. Das künstlerische Projekt soll zeigen, dass die Kandidatin oder Kandidat künstlerische Problemstellungen selbstständig lösen, beurteilen und interpretieren kann. Die schriftliche Darlegung enthält die künstlerische Entscheidung und einen Arbeitsbericht sowie die Intention und den künstlerischen Kontext.

(2) Im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen ist die Masterarbeit im Fach Grundschulbildung anzufertigen; bei der Themenvergabe ist eine Kombination dieses Faches mit einem oder beiden Fächer gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz in der jeweils gültigen Fassung möglich.

In dem Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus ist die Masterarbeit in einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 anzufertigen. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden. Bei Kombination mit dem Fach

Bildende Kunst muss die Masterarbeit im Fach Bildende Kunst, die Bachelorarbeit im anderen Fach angefertigt werden.

Im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien ist die Masterarbeit in einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 anzufertigen. Bei der Wahl des Faches Bildende Kunst muss die Masterarbeit in diesem Fach angefertigt werden. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen und an Realschulen plus umfasst 16 Leistungspunkte (= 480 Arbeitsstunden). Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit in dem Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien umfasst 20 Leistungspunkte (= 600 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen und an Realschulen plus 20 Wochen und in dem Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien 25 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu vier Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Masterarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 2 ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Bei einer künstlerischen Masterarbeit werden die Anfertigung des künstlerischen Projektes sowie die schriftliche Darlegung gesondert bewertet. Die Note wird aus dem Durchschnitt beider Prüfungsteile ermittelt, wobei das künstlerische Projekt zweifach gewichtet wird. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Bewertet die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die oder der die Masterarbeit betreut, die Masterarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0, muss die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet werden. Ist in diesem Fall die Masterarbeit von der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet, oder gehen in anderen Fällen der Bewertung der Masterarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestellen. Im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Masterarbeit endgültig fest. Weichen bei Bewertung der Masterarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten lediglich bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 Satz 3, 8 und 9 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 16 Leistungspunkte zuerkannt.

(5) Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Masterarbeit Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.

(6) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden:

- in dem Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen ab Mitte des ersten Fachsemesters,
- in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Realschulen plus und an Förderschulen ab Mitte des zweiten Fachsemesters oder nach dem Erwerb von 30 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte und
- im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien ab Mitte des dritten Fachsemesters oder nach dem Erwerb von 60 der in § 6 Abs.2 genannten Leistungspunkte.

Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ein Thema.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit anzugeben. In den philologischen Fächern kann im Anhang vorgeschrieben werden, dass die Masterarbeit in der Sprache angefertigt werden muss, die Gegenstand des Studienfaches ist. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Masterarbeit nicht in englischer Sprache verfasst wurde, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Masterarbeit in englischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Bei einer künstlerischen Masterarbeit ist die schriftliche Darlegung in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form zusammen mit dem künstlerischen Projekt fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Anschließend ist sie der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Regelungen der Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation für die Abgabe von Abschlussarbeiten vom 23. März 2023 in der jeweils geltenden Fassung

bleiben unberührt und haben Anwendungsvorrang. Diese Regelungen betreffen auch die Anmeldung zur Bachelor- oder Masterarbeit und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Schriftstücke.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Thema der Masterarbeit muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 3 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, bei der Bekanntgabe der Art und Dauer der Prüfung nach § 11 Abs. 3 S. 3 werden abweichende Regelungen getroffen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulprüfungen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulprüfungen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 20 Leistungspunkten im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien bzw. mit 16 Leistungspunkten in den Masterstudiengängen für die übrigen Schulformen gewichteten Note der Masterarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3, 8 und 9 entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 und im Anhang vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, die schulischen Praktika gemäß § 6 Abs. 4 erfolgreich absolviert wurden und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wahl eines alternativen Pflichtmoduls im Fall des Nichtbestehens ist unzulässig. Entscheidet sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung der nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an Förderschulen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für die von ihr oder ihm gewählte Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 10.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfüllt, entbindet dies nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich

schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 19

Bescheinigung, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Prüfungsleistungen des Masterstudienganges. Die Bescheinigung enthält die Noten der nach § 3 Abs. 1 bis 4 gewählten Fächer, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4) unter Angabe der zugrunde liegenden Masterprüfungsordnung. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält die Bescheinigung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, in der Bescheinigung genannt. Zusätzlich wird in der Bescheinigung der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in die Bescheinigung eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden sowie die erforderlichen 120 Leistungspunkte erhalten, wird zusätzlich zu der Bescheinigung ein Zeugnis entsprechend der Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgestellt. 60 Leistungspunkte im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen und 30 Leistungspunkte in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Realschulen plus sowie für das Lehramt an Förderschulen können im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erworben werden. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt, stellt der Prüfungsausschuss in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma

Supplements Übersetzungen der Masterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 20 Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung und Erwerb der erforderlichen 120 Leistungspunkte wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Education (M.Ed.)“ beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Bescheinigung gemäß § 19 Abs. 1, das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Masterarbeit) werden nur 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über die Studien- und Prüfungsleis-

tungen nicht innerhalb von einer Frist von 6 Monaten beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden sämtliche Unterlagen vernichtet. Die Bestimmung zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsamt informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Masterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 19. Oktober 2010

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Winfried Gebhardt

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Alfred Langewand

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Rudolf Lütke

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Dr. Peter Wagner

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Wieland Müller

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Dieter Zöbel

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Anhänge zur Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus sowie das Lehramt an Gymnasien

	<u>Seite</u>
A. Masterstudiengang Grundschulen	
Grundschulbildung	26
B. Masterstudiengang Realschulen plus	
1. Bildungswissenschaften	31
2. Biologie	31
3. Chemie	33
4. Deutsch	34
5. Englisch	35
6. Ethik	36
7. Evangelische Religionslehre	36
8. Geographie	37
9. Geschichte	39
10. Informatik	41
11. Katholische Religionslehre	41
12. Mathematik	42
13. Musik	45
14. Physik	46
15. Sport	47
16. Wirtschaft und Arbeit	48
C. Masterstudiengang Gymnasien	
1. Bildungswissenschaften	52
2. Biologie	52
3. Chemie	54
4. Deutsch	55
5. Englisch	56
6. Geographie	58
7. Geschichte	59
8. Informatik	61
9. Katholische Religionslehre	65
10. Mathematik	66
11. Philosophie/Ethik	68
12. Physik	69
13. Sport	71

Wenn bei den einzelnen Modulen kein Hinweis auf die Art der Modulprüfung vermerkt ist, findet eine abschließende Modulprüfung statt.

Die verschiedenen Veranstaltungsarten und Schularten werden mit nachfolgenden Abkürzungen ausgewiesen:

AA = Atelierarbeit	KS = künstlerisches Seminar	RS plus= Realschule plus
E = Exkursion	LÜ = Laborübung	S = Seminar
FÜ = Feldübung	P = Praktikum	T = Tutorium
GS = Grundschule	Pro = Projekt	Ü = Übung
Gym = Gymnasium	ProS = Projektseminar	V = Vorlesung
K = Kolloquium	PS = Proseminar	

Veranstaltungsarten durch „/“ getrennt: alternativ

Veranstaltungsarten durch „m“ verbunden: kombiniert

A. Masterstudiengang Grundschule

Grundschulbildung

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

25 – 28 SWS
21 SWS
6 - 7 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 7: Didaktik des Deutschunterrichts		10 Leistungspunkte				
7.1	Schriftspracherwerb und sprachlicher Anfangsunterricht (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Lehren und Lernen des Lesens, Schreibens, Sprechens und Zuhörens (S)	Pflicht	3	2		
7.3	Sprachliches Lernen beobachten und fördern (S)	Pflicht	4	2		
<p>Modulprüfung: Mündliche Prüfung bei Wahl gemäß § 11 Abs. 4, ansonsten kann gemäß § 11 Abs. 3 andere Prüfungsform festgelegt werden Dauer: 20 Minuten</p>						
Modul 8: Didaktik des Mathematikunterrichts		8 Leistungspunkte				
03MA2038						
362008 1	Didaktische Grundlagen des Lehrens und Lernens von Mathematik in der Grundschule (V)	Pflicht	2	2		
362008 2	Übung zu Didaktische Grundlagen des Lehrens und Lernens von Mathematik in der Grundschule (Ü)	Pflicht	3	2		

362038 3	Spezifische fachdidaktische Fragen und Probleme des Mathematikunterrichts in der Grundschule (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 9: Primarstufenbezogene Fremdsprachendidaktik Englisch		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an Modul 4¹</i>						
9.1	Introduction to Teaching and Learning English at Primary Level (V)	Pflicht	3	2		
9.2	Introduction to Teaching and Learning English at Primary Level (Ü)	Pflicht	2	1		
9.3	Teaching and Learning English at Primary Level (S)	Pflicht	3	2		X
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 10: Fachdidaktische Grundlagen des Sachunterrichts		6 Leistungspunkte				
10.1	Didaktik des Sachunterrichts (V)	Pflicht	3	2		
10.2	Konzepte und Methoden des Sachunterrichts (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Bearbeitungszeit: zwei Wochen Dauer: 20 Minuten				
<p><i>Eines der folgenden Wahlpflichtmodule (Profilbereich)</i> <i>- die Wahlpflichtmodule 11 bis 15 sind nur wählbar, wenn das entsprechende Fach im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs studiert worden ist, die Wahlpflichtmodule 16 – 20 sind nur wählbar, wenn das entsprechende Fach im 1. – 4. Semester des Bachelorstudiengangs nicht studiert worden ist:</i></p>						
Wahlpflichtmodul 11: Primarstufenbezogene Evangelische Religionslehre (Vertiefungsmodul)		8 Leistungspunkte				
11.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	4	2		
11.2	Theologische Anthropologie (V/S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten				
Wahlpflichtmodul 12: Primarstufenbezogene Katholische Religionslehre (Vertiefungsmodul)		8 Leistungspunkte				
12.1	Christliche Ethik in Geschichte und Gegenwart (V)	Pflicht	4	2		
12.2	Religiöses Lernen an Biografien (V)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten				
Wahlpflichtmodul 13: Primarstufenbezogene Didaktik der Bildenden Kunst (Vertiefungsmodul)		8 Leistungspunkte				
13.1	Projekt (Pro)	Pflicht	3	2		

Wahlpflichtmodul 16: Primarstufenbezogene Evangelische Religionslehre (Basismodul) 8 Leistungspunkte						
<i>Eine der folgenden 5 Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
16.1	Zentrale Themen der Theologie (S)	Wahlpflicht	4	2		
	Religionstheologische und -historische Themen im Kontext der theologischen Fächer (S)	Wahlpflicht	4	2		
	Einführung in das Alte Testament (V)	Wahlpflicht	4	2		
	Einführung in das Neue Testament (V)	Wahlpflicht	4	2		
	Überblick über die Kirchengeschichte (V)	Wahlpflicht	4	2		
16.2	Bibelkunde (V)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten Mündliche Ergänzungsprüfung Dauer: 20 Minuten						
Wahlpflichtmodul 17 Primarstufenbezogene Katholische Religionslehre (Basismodul) 8 Leistungspunkte						
<i>Zwei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
17.1	Fundamentaltheologischer Traktat (S)	Wahlpflicht	4	2		
17.2	Praktische Theologie (S)	Wahlpflicht	4	2		
17.3	Themen der neueren oder zeitgenössischen Kirchengeschichte (S)	Wahlpflicht	4	2		
17.4	Biblische, bibelhermeneutische oder religionsgeschichtliche Themen (S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Wahlpflichtmodul 18: Primarstufenbezogene Didaktik der Bildenden Kunst (Basismodul) 8 Leistungspunkte						
18.1	Kunstunterricht in der Grundschule (V)	Pflicht	3	2		
18.2	Bildnerische Praxis in der Grundschule (praktische Arbeit)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Künstlerisch-praktische Prüfung in 18.2 Dauer: semesterbegleitend						
Wahlpflichtmodul 19: Primarstufenbezogene Didaktik der Musik (Basismodul) 8 Leistungspunkte						
19.1	Elementares Musizieren/Bewegung (Ü)	Pflicht	4	2		

19.2	Grundlagen der Stimmbildung und des Singens mit Kindern (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Praktische Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Wahlpflichtmodul 20: Primarstufenbezogene Didaktik des Sports (Basismodul)						
3720201	Bewegung, Ernährung und Gesundheit (V)	Pflicht	4	2		
3720206	Bewegung, Ernährung, Gesundheit und ihr komplexes Zusammenwirken (S)	Pflicht	2	2		
<i>Es sind zwei Veranstaltungen aus 3720202 bis 3720205 (Wahlpflicht) zu wählen, je nach Angebot</i>						
3720202	Didaktik elementarer Bewegungsfelder: Bewegen an und mit Geräten (S)	Wahlpflicht	1	1	X (wenn keine Modulteilprüfung)	
3720203	Didaktik elementarer Bewegungsfelder: Laufen, Springen, Werfen/Stoßen (S)	Wahlpflicht	1	1	X (wenn keine Modulteilprüfung)	
3720204	Didaktik elementarer Bewegungsfelder: Bewegen im Rhythmus und zur Musik (S)	Wahlpflicht	1	1	X (wenn keine Modulteilprüfung)	
3720205	Didaktik elementarer Bewegungsfelder: Mit- und gegeneinander Spielen (S)	Wahlpflicht	1	1	X (wenn keine Modulteilprüfung)	
2 Modulteilprüfungen: zu 3720201 und 3720206 schriftlich Klausur Dauer: 60 Minuten zu einer der belegten Wahlpflichtveranstaltungen Praktische Prüfung Dauer: 30 Minuten						

¹ Dies gilt nicht für Studierende, welche das Fach Englisch im Bachelorstudiengang gewählt haben.

B. Masterstudiengang Realschule plus

1. Bildungswissenschaften

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS
16 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungs- relevante Studien- leistung
		Modul 6: Schulentwicklung und differenzielle Didaktik			12 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung für 6.4:</i>			<i>Kompetenzen aus 6.1 oder 6.2 oder 6.3 (je nach gewählter Vertiefung)</i>	
6.1	Struktur, Entwicklung und Qualität des deutschen Schulsystems (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Schulqualität und Schulentwicklung (S)	Pflicht	3	2		
6.3	Erforschung, Planung und Reflexion von Unterricht (S)	Pflicht	3	2		
6.4	Vertiefung zu 6.1 / 6.2 / 6.3 (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: 30 Minuten		
		Modul 8: Besondere Bildungs- und Förderaufgaben			12 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung für 8.2, 8.3 und 8.4</i>			<i>Kompetenzen aus 8.1</i>	
8.1.	Bildungs- und Förderaufgaben der Realschule Plus (V)	Pflicht	3	2		
8.2	Soziokulturelle Deprivation (S)	Pflicht	3	2		
8.3	Schulsozialarbeit und außerschulische Unterstützungssysteme (S)	Pflicht	3	2		
8.4	Unterricht in heterogenen Lerngruppen und Inklusion (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		

2. Biologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

17 SWS
17 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungsrele- vante Stu- dienleistung
	Modul 9: Bereichsfach Naturwissenschaften 03XX2101				8 Leistungspunkte	
3521171	Basiskonzepte im Fach Na- turwissenschaften (V)	Pflicht	5	4		
3521172	Bereichsfach Naturwissen- schaften (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten oder Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 10: Genetik und Mikrobiologie A 03BI2110				9 Leistungspunkte	
3221101	Genetik (V)	Pflicht	3	2		
3221102	Mikrobiologie (V)	Pflicht	3	2		
3221103	Mikrobiologie (LÜ)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: 1 Klausur in 3221101 Dauer: 60 Minuten Gewichtung: 3-fach 1 Klausur in 3221102 Dauer: 60 Minuten Gewichtung: 6-fach und 3221103						
	Modul 12: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung 03BI2112 und Praxis				6 Leistungspunkte	
3221121	Fachdidaktik 2 (V)	Pflicht	3	2		
3221122	Biologische Feldübung (FÜ)	Pflicht	3	3		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 20 Minuten						

Anmerkung:

Studierende mit der Fächerkombination Biologie und Chemie belegen entweder Modul 9 in Biologie oder Modul 15 in Chemie. Im Fach Physik belegen sie folgende Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Leistungspunkten:

V Experimentalphysik 1 (3511013; 4 SWS; 4 LP) im WS

V Experimentalphysik 2 (3511023; 4 SWS; 4 LP) im SS

Studierende mit der Fächerkombination Biologie und Physik belegen entweder Modul 9 in Biologie oder Modul 17 in Physik. Im Fach Chemie belegen sie folgende Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Leistungspunkten:

V Allgemeine Chemie I (3311011; 2 SWS; 2 LP)

V Anorganische Chemie I (3311013; 2 SWS; 2 LP)

V Allgemeine Chemie II (3311021; 2 SWS; 2 LP)

V Anorganische Chemie II (3311023; 2 SWS, 2 LP).

3. Chemie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

16 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

14 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungsre- levante Stu- dienleistung
	Modul 9: Experimentelle Alltags- und Umweltchemie 03CH2119					9 Leistungspunkte
3321091	Angewandte organische Chemie – Stereoselektive Synthese (V)	Pflicht	3	2		
3321092	Strukturaufklärung in der Organischen Chemie (V)	Pflicht	3	2		
3311081	Angewandte organische Chemie - Katalyse (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: 20 Minuten		
	Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik 03CH2110					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3321104: Kompetenzen aus 3311087</i>					
3321131	Chemische Fachdidaktik (Ü)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3321102	Analytische Chemie 2 (V)	Wahl- pflicht	3	2		
3321103	Technische Chemie 2 (V)	Wahl- pflicht	3	2		
3321104	Biochemie 2 (V)	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 15: Bereichsfach Naturwissenschaften 03XX2101					8 Leistungspunkte
3521171	Basiskonzepte im Fach Naturwissenschaften (V)	Pflicht	5	4		
3521172	Bereichsfach Naturwissenschaften (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung Klausur		Dauer: 30 Minuten oder Dauer: 90 Minuten		

Anmerkung:

Studierende mit der Fächerkombination Biologie und Chemie belegen entweder Modul 9 in Biologie oder Modul 15 in Chemie. Im Fach Physik belegen sie folgende Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Leistungspunkten:
 V Experimentalphysik 1 (3511013; 4 SWS; 4 LP) im WS
 V Experimentalphysik 2 (3511023; 4 SWS; 4 LP) im SS.

Studierende mit der Fächerkombination Chemie und Physik belegen entweder Modul 15 in Chemie oder Modul 17 in Physik. Im Fach Biologie belegen sie folgende Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Leistungspunkten:
 V Strukturen und Funktionen der Pflanzen (3211021; 2 SWS; 3 LP)
 V Strukturen und Funktionen der Tiere (3211031; 2 SWS; 3 LP)
 V Humanbiologie und Anthropologie (3211051; 2 SWS; 2 LP)

4. Deutsch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

10 SWS
 10 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungsrele- vante Studien- leistung
Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)						7 Leistungspunkte
11.1	Gegenwartsliteratur (V)	Pflicht	3	2	X	
11.2	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung bei Wahl als Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Haus- oder Projektarbeit		Dauer: 20 Minuten ansonsten Dauer: 3 Wochen		
Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)						8 Leistungspunkte
12.1	Interkulturelle Kommunikation (S)	Pflicht	4	2	X	
12.2	Interkulturelles Lernen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung bei Wahl als Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Hausarbeit		Dauer: 20 Minuten ansonsten Dauer: 3 Wochen		
Modul 16: Sprache und Kommunikation (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)						8 Leistungspunkte
16.1	Sprache und Kommunikation (S)	Pflicht	8	2		
Modulprüfung:		Haus- oder Projektarbeit		Dauer: 3 Wochen		

5. Englisch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

12 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

12 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prü- fungsre- levante Studien- leistung
Modul 8: Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht						8 Leistungspunkte
8.1	Linguistic Analysis for the Class- room (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Literary Analysis for the Class- room (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Schriftliche Prüfung Dauer: 2 Wochen (Hausarbeit oder Portfolio)						
Modul 9: Anwendungsbezogene Sprachpraxis und Landeskunde						8 Leistungs- punkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 8</i>						
9.1	Media, Culture and Society 1 oder 2 (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Language and Culture 1 oder 2 (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Schriftliche Prüfung Dauer: 2 Wochen (Hausarbeit oder Portfolio)						
Modul 10: Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht						7 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: für 10.1 Kompetenzen aus Modul 8</i>						
10.1	Literature and Culture 1 oder 2 (S)	Pflicht	4	2		
10.2	Integrated Language Course (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten gemäß § 11 Abs. 4. Die Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten.						

6. Ethik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS
0 SWS
12 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistun- g	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 9: Fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Vertiefungsmodul zu Modul 3					11 Leistungspunkte
9.1-2	Zwei Veranstaltungen aus dem Themengebiet von Modul 3: Natur- und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen (Vertiefung) (S/Ü)	Wahl- pflicht	8	4		
9.3	Pflichtveranstaltung zur Fachdidaktik (Vertiefung) (S/Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				
	Modul 10: Fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Vertiefungsmodul zu Modul 4					12 Leistungspunkte
10.1-2	Zwei Veranstaltungen aus dem Themengebiet von Modul 4: Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft (Vertiefung) (S/Ü)	Wahl- pflicht	9	4		
10.3	Veranstaltung zur Fachdidaktik (Vertiefung) (S/Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten				

7. Evangelische Religionslehre

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

14 SWS
14 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 9: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik I						13 Leistungspunkte
9.1	Vertiefung Bibelwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
9.2	Bibeldidaktik (S)	Pflicht	4	2		
9.3	Fachdidaktik und Religionspädagogik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten	
Modul 10: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik II						10 Leistungspunkte
10.1	Vertiefung Glaubenslehre / Ethik (S)	Pflicht	3	2		
10.2	Vertiefung Kirchengeschichte (S)	Pflicht	3	2		
10.3	Fachdidaktik: Kirchengeschichtliche Themen im RU (S)	Pflicht	2	2		
10.4	Fachdidaktik: Ethische Themen im RU (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 30 Minuten	

8. Geographie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS + 12 Geländetage
10 Geländetage
12 SWS + 2 Geländetage

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungsrele- vante Studienlei- stung
Modul 9: Regionalgeographie Europa/Außereuropa						7 Leistungspunkte
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3421091	Regionale Geographie (Ü)	Wahl- pflicht	2	2		
3421092	Ökozonen der Erde (Ü)	Wahl- pflicht	2	2		
3421093	Ausgewählte Themen der Gesellschaft-Umwelt-Forschung (Ü)	Wahl- pflicht	2	2		

3421094	Auslands-Exkursion (10 Tage) (E)	Pflicht	5	10 ¹		
Modulprüfung: Praktische Prüfung Dauer: 120 Minuten						
Modul 10: Fragen und Methoden geographischer Forschung 4 Leistungspunkte 03GE2110						
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3421101	Spezielle Humangeographie (S)	Wahlpflicht	2	2		
3421102	Spezielle Physische Geographie (S)	Wahlpflicht	2	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3421103	Geographische Feldexkursion: Physische Geographie (2 Tage) (E)	Wahlpflicht	2	2 ¹		
3421104	Geographische Feldexkursion: Humangeographie (2 Tage) (E)	Wahlpflicht	2	2 ¹		
Modulprüfung: Hausarbeit in Form einer Präsentation Dauer: 2 Wochen						
Modul 11: Spezielle Geographiedidaktik: 4 Leistungspunkte 03GE2111 Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts						
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3421111	Spezifische Probleme des Geographieunterrichts (Ü)	Wahlpflicht	4	2	X	
3421112	Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik (Ü)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 20 Minuten						
Modul 15: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften 8 Leistungspunkte 03GE2115						
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
2421151	Neuere Geschichte, (Modul 4) (V)	Wahlpflicht	3	2		
1421152	Politische Institutionen der Bundesrepublik Deutschland (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
1421153	Politische Soziologie (S)	Wahlpflicht	3	2		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
2421154	Neueste Geschichte (Modul 5) (V)	Wahlpflicht	3	2		
1421155	Einführung in die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland (V)	Wahlpflicht	3	2		
1421156	Einführung in die Soziologie (V)	Wahlpflicht	3	2		

	<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
2421157	Geschichtsdidaktik (Modul 6) (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
3421158	Fachdidaktik Gesellschaftslehre (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
3421159	Perspektive Raum in der Gesellschaftslehre (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						

¹ Für Geländetage (E) wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

Anmerkung:

Studierende mit der Fächerkombination Geographie und Geschichte belegen anstelle des Moduls 15 drei Veranstaltungen, welche rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt gegeben werden. In jeder Veranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen, für welche insgesamt 8 Leistungspunkte angerechnet werden.

9. Geschichte

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

12 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

2 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

10 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, von denen eine durch Latein (Latinum bzw. Staatliche Ergänzungsprüfung) ersetzt werden kann. Die Einschreibung in den Masterstudiengang kann nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	<i>Eines der folgenden drei Wahlpflichtmodule</i>					
	Wahlpflichtmodul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte				9 Leistungspunkte	
7.1	Alte Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Alte Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
Modulprüfung: Hausarbeit: Dauer: 4 Wochen						
	Wahlpflichtmodul 8: Aufbaumodul Mittelalter				9 Leistungspunkte	
8.1	Mittelalterliche Geschichte (S)	Pflicht	4	2		

8.2	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
Modulprüfung: Hausarbeit: Dauer: 4 Wochen						
Wahlpflichtmodul 9: Aufbaumodul Neuzeit 9 Leistungspunkte						
9.1	Neuzeit (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Neuzeit (V)	Pflicht	5	2		X
Modulprüfung: Hausarbeit: Dauer: 4 Wochen						
Pflichtmodul						
Modul 10: Aufbaumodul Geschichtsdidaktik 6 Leistungspunkte						
10.1	Geschichtsdidaktik (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 30 Minuten						
Modul 13: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften 8 Leistungspunkte						
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3411011	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Wahlpflicht	3	2		
1421152	Politische Institutionen der Bundesrepublik Deutschland (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
1421153	Politische Soziologie (S)	Wahlpflicht	3	2		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3411012	Wirtschaftsgeographie (V)	Wahlpflicht	3	2		
1421155	Einführung in die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland (V)	Wahlpflicht	3	2		
1421156	Einführung in die Soziologie (V)	Wahlpflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3421158	Fachdidaktik Gesellschaftslehre (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
3421159	Perspektive Raum in der Gesellschaftslehre (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						

Anmerkung:

Studierende mit der Fächerkombination Geographie und Geschichte belegen anstelle des Moduls 13 drei Veranstaltungen, welche rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt gegeben werden. In jeder Veranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen, für welche insgesamt 8 Leistungspunkte angerechnet werden.

10. Informatik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS
16 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkt e	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studienle- istung
Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme						12 Leistungspunkte
10.1	Grundlagen der Rechnernetze (04IN1002) (VmÜ)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten						
10.2	Grundlagen der IT-Sicherheit (04WI1013) (VmÜ)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 11: Grundlagen der Softwaretechnik						6 Leistungspunkte
11.1	Grundlagen der Softwaretechnik (04IN1012) (VmÜ)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 13: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik						5 Leistungspunkte
13.1	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-1) (V/Ü)	Pflicht	5	4		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gem. § 11 Abs. 4 Dauer: 30 Minuten						

11. Katholische Religionslehre

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS
10 SWS
2 SWS

Für die Sprachanforderungen werden die geltenden „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- und Nebenfach“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 - in der jeweils geltenden Fassung - zugrunde gelegt. Damit sind für das Lehramt an Realschule plus Grundkenntnisse in Latein erforderlich. Die nachzuweisenden Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzung. Die Einschreibung in den Masterstudiengang kann nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich vor

dem Masterstudium ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die erforderlichen Sprachkenntnisse anzueignen, die den Anforderungen des Beschlusses des Rates des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften über den Erwerb von Lateinkenntnissen vom 30. Oktober 2013 entsprechen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 9: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 1		12 Leistungspunkte				
9.1	Exegese einer alttestamentlichen Schrift / eines alttestamentlichen Themas (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Exegese einer neutestamentlichen Schrift / eines neutestamentlichen Themas (S)	Pflicht	4	2		
9.3	Didaktik eines biblischen Themas (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: 30 Minuten		
Modul 10: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 2		11 Leistungspunkte				
10.1	Fundamentaltheologischer / dogmatischer Traktat oder Sozialethik (S)	Pflicht	3	2		
10.2	Fachdidaktik / Mediendidaktik (S)	Pflicht	4	2		
<i>Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.3	Kirchengeschichte (S)	Wahl- pflicht	4	2		
10.4	Praktische Theologie (S)	Wahl- pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Portfolio		Dauer: 4 Wochen		

12. Mathematik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtmodule
und auf die Wahlpflichtmodule

16 SWS
4 SWS
12 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungsrele- vante Stu- dienleistung
	<i>Es ist eines der Module 8 oder 9 zu wählen. Die Module 11 und 12 sind verpflichtend.</i>					
	Modul 8: Reine Mathematik 03MA2108 9 Leistungspunkte					
	<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621081 und 3625081, je nach Angebot:</i>					
3621081	Wahlpflichtvorlesung Reine Mathematik (V)	Wahl- pflicht	6	4		
3625081	Special topics of Mathematics (V)	Wahl- pflicht	6	4		
	<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621082, 3621083, 3625082 und 3625083, je nach Angebot:</i>					
3621082	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
3621083	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahl- pflicht	3	2		
3625082	Special topics of Mathematics (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
3625083	Special topics of Mathematics (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Klausur		Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten	
	Modul 9: Angewandte Mathematik 03MA2109 9 Leistungspunkte					
	<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621091 und 3625091, je nach Angebot</i>					
3621091	Wahlpflichtvorlesung Angewandte Mathematik (V)	Wahl- pflicht	6	4		
3625091	Applied Mathematics (V)	Wahl- pflicht	6	4		
	<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621092, 3621093, 3625092 und 3625093, je nach Angebot:</i>					
3621092	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
3621093	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahl- pflicht	3	2		
3625092	Applied Mathematics (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
3625093	Applied Mathematics (S)	Wahl- pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Klausur		Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten	

	Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten		9 Leistungspunkte			
3621111	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (V)	Pflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621112 und 3621113, je nach Angebot:</i>						
3621112	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621113	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur Mündliche Prüfung	Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
	Modul 12: Fachdidaktische Bereiche		5 Leistungspunkte			
<p>Zwei der unten aufgeführten Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 Leistungspunkten, je nach Angebot. Es müssen mindestens zwei der folgenden vier Inhaltsbereiche belegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Didaktik der Stochastik 2. Didaktik der Analysis 3. Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie 4. Wahlangebot mit Anbindung an die mathematikdidaktische Forschung 						
3621221	Didaktik der Stochastik (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621222	Didaktik der Analysis (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621223	Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621224	Vertiefung Fachdidaktik Mathematik (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621525	Didaktik der Stochastik (S)	Wahlpflicht	2	2	X	
3621526	Didaktik der Analysis (S)	Wahlpflicht	2	2	X	
3621527	Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (S)	Wahlpflicht	2	2	X	
3621528	Vertiefung Fachdidaktik Mathematik (S)	Wahlpflicht	2	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4	Dauer: 30 Minuten			

13. Musik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

15 SWS
13 SWS
2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 13: Musikwissenschaft						8 Leistungspunkte
13.1	Aspekte der Musikpsychologie / -soziologie (S)	Pflicht	4	2		
13.2	Ausgewählte musikwissenschaftliche Themen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 14: Musikunterricht und Medienkompetenz						10 Leistungspunkte
14.1	Musikpädagogik II (S)	Pflicht	4	2		
14.2	Umgang mit neuen Musiktechnologien (Ü)	Pflicht	2	1		
14.3	Chor / Orchester / Ensemble (Ü)	Pflicht	4	6		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung in 14.1		Dauer: 15	Minuten	
In 14.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.						
Modul 15: Musik in Wissenschaft und Praxis						5 Leistungspunkte
<i>Zwischen den Teilmodulen 15.1, 15.2 und 15.3 ist zu wählen.</i>						
15.1	Musikwissenschaftliche Vertiefung (Ü/S/K)	Wahl- pflicht	2	2		
15.2	Musikpädagogische Vertiefung (Ü/S/K)	Wahl- pflicht	2	2		
15.3	Musikpraxis (künstlerisch, populär, schulbezogen) (Ü/S/K)	Wahl- pflicht	2	2		
15.4	Projekt (künstlerisch, musikwissenschaftlich, musikpädagogisch oder interdisziplinär) (Pro)	Pflicht	3	0		
Modulprüfung:		Portfolio und mündliche Prüfung				
		Dauer: 20 Minuten gemäß § 11 Abs. 4.				

14. Physik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

15 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

15 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungsre- levante Stu- dienleistung
Modul 11: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis						9 Leistungspunkte
3521111	Fachdidaktik für Fortgeschrittene (V)	Pflicht	3	2		
3521112	Schulrelevantes Experimentieren 2 (S)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung: Klausur						Dauer: 90 Minuten
Modul 15: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen						6 Leistungspunkte
3521151	Strukturen und Konzepte (V)	Pflicht	3	2		
3521152	Angewandte und technische Physik (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.						Dauer: 30 Minuten
Modul 17: Bereichsfach Naturwissenschaften						8 Leistungspunkte
3521171	Basiskompetenz im Fach Naturwissenschaften (V)	Pflicht	5	4		
3521172	Bereichsfach Naturwissenschaften (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Klausur						Dauer: 30 Minuten oder Dauer: 90 Minuten

Anmerkung:

Studierende mit der Fächerkombination Biologie und Physik belegen entweder Modul 9 in Biologie oder Modul 17 in Physik. Im Fach Chemie belegen sie folgende Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Leistungspunkten:

V Allgemeine Chemie 1 (3311011; 2 SWS; 2 LP)

V Anorganische Chemie 1 (3311013; 2 SWS; 2 LP)

V Allgemeine Chemie 2 (3311021; 2 SWS; 2 LP)

V Anorganische Chemie 2 (3311023; 2 SWS; 2 LP).

Studierende mit der Fächerkombination Chemie und Physik belegen entweder Modul 15 in Chemie oder Modul 17 in Physik. Im Fach Biologie belegen sie folgende Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Leistungspunkten:

V Strukturen und Funktionen der Pflanzen (3211021; 2 SWS; 3 LP)

V Strukturen und Funktionen der Tiere (3211031; 2 SWS; 3 LP)

V Humanbiologie und Anthropologie (3211051; 2 SWS; 2 LP).

15. Sport

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS
6 SWS
6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 7b: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten 03SP2147				9 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721071: Kompetenzen aus 3711031</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721072: Kompetenzen aus 3711032</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721073: Kompetenzen aus 3711033</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721074: Kompetenzen aus 3711034</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721075: Kompetenzen aus 3711043</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721076: Kompetenzen aus 3711044</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721077: Kompetenzen aus 3711045</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721078: Kompetenzen aus 3711063</i>					
	<i>Eine der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3721071	Vertiefung Leichtathletik (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
3721072	Vertiefung Gerätturnen (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
3721073	Vertiefung Schwimmen (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
3721074	Vertiefung Gymnastik/Tanz (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
	<i>Eine der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3721075	Vertiefung Basketball (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
3721076	Vertiefung Handball (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
3721077	Vertiefung Fußball (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
3721078	Vertiefung Volleyball (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
	<i>Eine der acht folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3721071	Vertiefung Leichtathletik (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
3721072	Vertiefung Gerätturnen (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
3721073	Vertiefung Schwimmen (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	

3721074	Vertiefung Gymnastik/Tanz (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721075	Vertiefung Basketball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721076	Vertiefung Handball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721077	Vertiefung Fußball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721078	Vertiefung Volleyball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
2 Modulteilprüfungen: Sportpraxis 1: praktische Prüfung: Dauer: 30 Minuten Sportpraxis 2: praktische Prüfung: Dauer: 30 Minuten						
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1 03SP2118		7 Leistungspunkte				
3721181	Grundlagen der Projekt-planung, -durchführung und -evaluation (S)	Pflicht	3	1		
3721082	Projektrealisierung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio		Dauer: 2 Wochen				
Modul 9: Sportdidaktisches Projekt 2 03SP2119		7 Leistungspunkte				
3721191	Grundlagen der Projekt-planung, -durchführung und -evaluation (S)	Pflicht	3	1		
3721092	Projektrealisierung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 30 Minuten				

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.

16. Wirtschaft und Arbeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

15-16 SWS
 15-16 SWS
 0 SWS

Für Studierende, welche im Bachelorstudiengang den Schwerpunkt 1 (Modul 9 und 10) gewählt haben ist das Modul 17 verpflichtend und sie müssen wahlweise die Module 13 und 14 oder 15 und 16 studieren.

Für Studierende, welche im Bachelorstudiengang den Schwerpunkt 2 (Modul 7 und 8) gewählt haben sind die Module 12 und 19 verpflichtend.

Für Studierende, welche im Bachelorstudiengang den Schwerpunkt 3 (Modul 5 und 6) gewählt haben, sind die Module 11 und 18 verpflichtend.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studienleis- tung	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 11: Technikwissenschaften und Bildung (Vertiefung) für Studierende mit dem Schwerpunkt Technikwissenschaften						10 Leistungspunkte
11.1	Automatisierungs- und In- formationstechnik (V)	Pflicht	2	2		
11.2	Robotik und mechatroni- sche Systeme (L)	Pflicht	6	4		
11.3	Ausgewählte Fragen zur Technischen Bildung (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Projekt mit schriftlichem Portfolio Mündliche Prüfung		Dauer: 2 Wochen Dauer: 20 Minuten		
Modul 12: Ernährungs- und Verbraucherbildung (Vertiefung) für Studierende mit dem Schwerpunkt Ernährungs- und Verbraucherbildung						11 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03EV1107 und 03EV1108 gemäß der lehramtsbezogenen Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Wirtschaft und Arbeit</i>						
3821121	Spezielle Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft (LÜ)	Pflicht	5	4		
3821122	Verbraucherrecht und Le- bensmittelrecht (S)	Pflicht	3	2		
3821123	Soziale Sicherung privater Haushalte (S)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen:		Hausarbeit zu 3821121 Mündliche Prüfung zu 3821122 und 3821123		Dauer: 4 Wochen Dauer: 30 Minuten		
Wahlpflichtmodul 13: Wirtschaftspolitik: Inflation & Einkommensverteilung für Studierende mit dem Schwerpunkt Wirtschaftslehre Das Modul 13 kann nur in Kombination mit Modul 14 studiert werden.						7 Leistungspunkte
13.1	Inflation – Theorie & Politik (V)	Pflicht	3	2		
13.2	Einkommensverteilung – Theorie & Politik (V)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 120 Minuten		
Wahlpflichtmodul 14: Wirtschaftspolitik: Umweltökonomie & Außenwirtschaftstheorie und -politik für Studierende mit dem Schwerpunkt Wirtschaftslehre Das Modul 14 kann nur in Kombination mit Modul 13 studiert werden.						8 Leistungspunkte
14.1	Umweltökonomie – Theorie & Politik (V)	Pflicht	4	2		

14.2	Außenwirtschaft – Theorie & Politik (V)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			

Wahlpflichtmodul 15: Betriebswirtschaftslehre: Kostenrechnung 8 Leistungspunkte für Studierende mit dem Schwerpunkt Wirtschaftslehre Das Modul 15 kann nur in Kombination mit Modul 16 studiert werden.						
--	--	--	--	--	--	--

15.1	Rechnungswesen (V)	Pflicht	4	2		
15.2	Rechnungswesen (Ü)	Pflicht	4	2		

Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
----------------------	--	----------------	---------------------------	--	--	--

Wahlpflichtmodul 16: Betriebswirtschaftslehre: Organisationstheorie und Innovations- und Wissensmanagement 7 Leistungspunkte für Studierende mit dem Schwerpunkt Wirtschaftslehre Das Modul 16 kann nur in Kombination mit Modul 15 studiert werden.						
---	--	--	--	--	--	--

16.1	Wissens- und Kooperationsmanagement (V)	Pflicht	3	2		
16.2	Wissens- und Kooperationsmanagement (S)	Pflicht	4	2		

Modulprüfung:		Klausur Hausarbeit	Dauer: 90 Minuten Dauer: 4 Wochen			
----------------------	--	-------------------------------------	--	--	--	--

Modul 17: Arbeit und Beruf 8 Leistungspunkte für Studierende mit dem Schwerpunkt Wirtschaftslehre						
--	--	--	--	--	--	--

17.1	Arbeit und Beruf: fachliche Grundlagen (V)	Pflicht	4	2		
17.2.	Arbeit und Beruf in der ökonomischen Bildung (S)	Pflicht	4	2		

Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4	Dauer: 20 Minuten			
----------------------	--	--	--------------------------	--	--	--

Modul 18: Technisch-didaktisches Projekt 13 Leistungspunkte für Studierende mit dem Schwerpunkt Technikwissenschaften Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 11						
---	--	--	--	--	--	--

18.1	Fachwissenschaftliche Begleitvorlesung (V)	Pflicht	3	2		
18.2	Technisch-didaktische Projektaufgabe (L)	Pflicht	7	4		X
18.3	Fachdidaktisches Begleitprojekt (Pro)	Pflicht	3	1		

Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4	Dauer: 30 Minuten			
----------------------	--	--	--------------------------	--	--	--

Modul 19: Gesundheitsbildung 12 Leistungspunkte 03EV2119 für Studierende mit dem Schwerpunkt Ernährungs- und Verbraucherbildung Teilnahmevoraussetzung: <i>Kompetenzen aus Modul 03EV1107 und 03EV1108 gemäß der lehramtsbezogenen Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Wirtschaft und Arbeit</i>						
--	--	--	--	--	--	--

3821191	Theorie von Gesundheit und Krankheit / Sozialepidemiologie (S)	Pflicht	6	4		
---------	--	---------	---	---	--	--

3821192	Ernährungssoziologie (S)	Pflicht	6	4		
---------	--------------------------	---------	---	---	--	--

Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten		
----------------------	--	--	--	--------------------------	--	--

C. Masterstudiengang Gymnasien

1. Bildungswissenschaften

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

8 SWS
8 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung-g	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 6: Schulentwicklung und differenzielle Didaktik		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für 6.4:</i>		<i>Kompetenzen aus 6.1 oder 6.2 oder 6.3 (je nach gewählter Vertiefung)</i>				
6.1	Struktur, Entwicklung und Qualität des deutschen Schulsystems (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Schulqualität und Schulentwicklung (S)	Pflicht	3	2		
6.3	Erforschung, Planung und Reflexion von Unterricht (S)	Pflicht	3	2		
6.4	Vertiefung zu 6.1 / 6.2 / 6.3 (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: gemäß § 11 Abs. 4		Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten		

2. Biologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

27 SWS
13 SWS
14 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungsre- levante Stu- dienleistung
Modul 11: Genetik und Mikrobiologie B		12 Leistungspunkte				
03BI2111						
3221101	Genetik (V)	Pflicht	3	2		
3221112	Genetik (LÜ)	Pflicht	3	2		
3221102	Mikrobiologie (V)	Pflicht	3	2		

3221103	Mikrobiologie (LÜ)	Pflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen: 1 Klausur in 3221101 1 Klausur in 3221102 und 3221103 Schriftliches Portfolio in 3221112 Dauer: 60 Minuten Gewichtung: 3-fach Dauer: 60 Minuten Gewichtung: 6-fach Dauer: 2 Wochen Gewichtung 3-fach						
Modul 12: 03BI2112		Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis			6 Leistungspunkte	
3221121	Fachdidaktik 2 (V)	Pflicht	3	2		
3221122	Biologische Feldübung (FÜ)	Pflicht	3	3		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 20 Minuten						
Modul 13: 03BI2123		Vertiefungsmodul			24 Leistungspunkte	
Wahlpflichtangebote u. a. aus den Bereichen der Zoologie, der Botanik, der Mikrobiologie a) Es sind drei Wahlpflichtveranstaltungen zu wählen aus: 3221231 und 3223381, je nach Angebot b) Es sind zwei Wahlpflichtveranstaltungen zu wählen aus: 3221232 und 3223382, je nach Angebot c) Es sind zwei Wahlpflichtveranstaltungen zu wählen aus: 3221233 und 3223383, je nach Angebot						
3221231	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (V)	Wahlpflicht	3	2		
3223381	Elective lectures with semester-changing topics (V)	Wahlpflicht	3	2		
3221232	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (S)	Wahlpflicht	3	2		
3223382	Elective lectures with semester-changing topics (S)	Wahlpflicht	3	2		
3221233	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (LÜ)	Wahlpflicht	3	2		
3223383	Elective lectures with semester-changing topics (LÜ)	Wahlpflicht	3	2		
3221138	Prüfungsvorbereitung (Ü)	Pflicht	3	0		
Es sind vier Modulteilprüfungen abzulegen: Modulteilprüfung in 3221231: Klausur Dauer: 45 – 90 Minuten Modulteilprüfung in 3223381: Klausur Dauer: 45 – 90 Minuten Modulteilprüfung in 3221232: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						

	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3321123	Metallorganische Chemie (V)	Wahl- pflicht	4	2		
3321124	Werkstoffchemie 2 (V)	Wahl- pflicht	4	2		
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten	
	Modul 13: Aktuelle Themen der modernen Chemie 03CH2113 und vertiefende Fachdidaktik				8 Leistungspunkte	
3321131	Chemische Fachdidaktik (Ü)	Pflicht	3	2		
3321132	Vertiefende Fachdidaktik (Ü)	Pflicht	5	3		
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung Klausur		Dauer: 20 Minuten oder Dauer: 90 Minuten	
	Modul 14: Physikalische Chemie – Vertiefung 03CH2114 (PC 2)				10 Leistungspunkte	
3321141	Physikalische Chemie 2 (V)	Pflicht	3	2		
3321142	Anwendungen der Physikali- schen Chemie (Ü)	Pflicht	4	2		
3321102	Analytische Chemie 2 (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung Klausur		Dauer: 20 Minuten oder Dauer: 90 Minuten	

4. Deutsch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
20 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prü- fungsre- levante Studien- leistung
	Modul 11: Gegenwartliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)				7 Leistungspunkte	
11.1	Gegenwartliteratur (V)	Pflicht	3	2	X	
11.2	Gegenwartsliteratur und ihre Vermitt- lung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung bei Wahl als Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Haus- oder Projektarbeit		Dauer: 20 Minuten ansonsten Dauer: 3 Wochen	

Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachdidaktik/Sprachwissenschaft) 8 Leistungspunkte						
12.1	Interkulturelle Kommunikation (S)	Pflicht	4	2	X	
12.2	Interkulturelles Lernen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung bei Wahl als Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Haus- oder Projektarbeit Dauer: 20 Minuten ansonsten Dauer: 3 Wochen						
Modul 13: Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul) 9 Leistungspunkte						
13.1	Vorlesung / Seminar (V/S)	Pflicht	4	2		
13.2	Seminar (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit Dauer: 3 Wochen						
Modul 14: Richtung und Entwicklung der germanistischen Sprachwissenschaft 9 Leistungspunkte						
14.1	Seminar/Projektseminar (S)	Pflicht	4	2		
14.2	Kolloquium Germanistik (K)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit Dauer: 3 Wochen						
Modul 15: Epoche und Epochenschwelle 9 Leistungspunkte						
15.1	Seminar (S)	Pflicht	4	2	X	
15.2	Kolloquium Germanistik (K)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit Dauer: 3 Wochen						

5. Englisch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

18 SWS
18 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungsrele- vante Stu- dienleistung
Modul 8: Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 8 Leistungspunkte						
8.1	Linguistic Analysis for the Classroom (S)	Pflicht	4	2		

6. Geographie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

14 SWS + 15 Geländetage
8 SWS + 13 Geländetage
6 SWS + 2 Geländetage

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungsrele- vante Studienleis- tung
	Modul 9: Regionalgeographie Europa/Außereuropa					7 Leistungspunkte
	<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3421091	Regionale Geographie (Ü)	Wahl- pflicht	2	2		
3421092	Ökozonen der Erde (Ü)	Wahl- pflicht	2	2		
3421093	Ausgewählte Themen der Gesellschaft-Umwelt-For- schung (Ü)	Wahl- pflicht	2	2		
3421094	Auslands-Exkursion (10 Tage) (E)	Pflicht	5	10 ¹		
	Modulprüfung: Praktische Prüfung			Dauer: 120 Minuten		
	Modul 10: Fragen und Methoden geographischer Forschung					4 Leistungspunkte
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3421101	Spezielle Humangeographie (S)	Wahl- pflicht	2	2		
3421102	Spezielle Physische Geogra- phie (S)	Wahl- pflicht	2	2		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3421103	Geographische Feldexkursion: Physische Geographie (2 Tage) (E)	Wahl- pflicht	2	2 ¹		
3421104	Geographische Feldexkursion: Humangeographie (2 Tage) (E)	Wahl- pflicht	2	2 ¹		
	Modulprüfung: Hausarbeit in Form einer Präsentation			Dauer: 2 Wochen		
	Modul 12: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts					8 Leistungspunkte
3421111	Spezifische Probleme des Geographieunterrichts (Ü)	Pflicht	4	2	X	

3421112	Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik (Ü)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen						
Modul 13: Projektstudie: Raum und Landschaft						11 Leistungspunkte
03GE2123						
3421131	Raumordnung und Landesplanung (Ü)	Pflicht	6	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3421132	Geographische Projektstudie: Physische Geographie (2 Tage) (FÜ)	Wahlpflicht	5	2		
3421133	Geographische Projektstudie: Humangeographie (2 Tage) (FÜ)	Wahlpflicht	5	2		
Es sind zwei Modulteilprüfungen abzulegen:						
Modulteilprüfung in 3421131:		Hausarbeit in Form einer Präsentation	Dauer: 2 Wochen	Gewichtung: 6-fach		
Modulteilprüfung in 3421132		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen	Gewichtung: 5-fach		
Modulteilprüfung in 3421133		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen	Gewichtung: 5-fach		
Modul 14: Fächerverbindendes Wahlpflichtmodul						12 Leistungspunkte
03GE2114						
3421141	Mensch-Umwelt-Interaktion (S)	Pflicht	6	2		
3421142	Exkursion zur Mensch-Umwelt-Interaktion (3 Tage) (E)	Pflicht	6	3 ¹		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 30 Minuten						

¹ Für Geländetage (E) wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

7. Geschichte

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
14 SWS
6 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Latein sein muss (Latinum bzw. Staatliche Ergänzungsprüfung auf Latinums-Niveau). Die Einschreibung in den Masterstudiengang kann nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- - punkt e	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<i>Eines der folgenden drei Wahlpflichtmodule</i>						
Wahlpflichtmodul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte		12 Leistungspunkte				
7.1	Alte Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Alte Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
7.3	Alte Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen		
Wahlpflichtmodul 8: Aufbaumodul Mittelalter		12 Leistungspunkte				
8.1	Mittelalterliche Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
8.3	Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen		
Wahlpflichtmodul 9: Aufbaumodul Neuzeit		12 Leistungspunkte				
9.1	Neuzeit (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Neuzeit (V)	Pflicht	5	2		X
9.3	Neuzeit (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen		
Modul 10: Aufbaumodul Geschichtsdidaktik		10 Leistungspunkte				
10.1	Hauptseminar zur Unterrichtsplanung (S)	Pflicht	6	2		
10.2	Übung zur Vertiefung didaktisch-methodischer Grundlagen	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs.4		Dauer: 30 Minuten		
Modul 11: Aufbaumodul Längsschnitt Internationale Geschichte		12 Leistungspunkte				
11.1	Längsschnitt Internationale Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
11.2	Längsschnitt Internationale Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X

11.3	Längsschnitt Internationale Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 12: Aufbaumodul Forschung		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 7, 8, 9 oder 11</i>						
12.1	Aktuelle Probleme der Geschichtswissenschaft (S/K/Ü)	Pflicht	3	2		
12.2	Diskussion einschlägiger Forschungsprobleme und eigener Arbeiten (S/K/Ü)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Schriftliche Portfolioprüfung	Dauer: 2 Wochen			

8. Informatik

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

28 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

18 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

10 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkt e	SWS	Studien- leistung	Pfungs- relevante Studien- leistung
Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme		12 Leistungspunkte				
10.1	Grundlagen der Rechnernetze (04IN1002) (VmÜ)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
10.2	Grundlagen der IT-Sicherheit (04W11013) (VmÜ)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 11: Grundlagen der Softwaretechnik		6 Leistungspunkte				
11.1	Grundlagen der Softwaretechnik (04IN1012) (VmÜ)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 12: Wahlpflichtmodul		16 Leistungspunkte				
<p>Aus dem u. s. Angebot an Lehrveranstaltungen (Vorlesung mit Übung/Seminar) sind (je nach Angebot des Fachbereichs) Veranstaltungen im Umfang von 16 Leistungspunkten auszuwählen. Fachlich zusammengehörende Vorlesungen und Übungen/Seminare können nur in Verbindung miteinander belegt werden. Diese werden mit einer Modulprüfung geprüft.</p> <p>Ein Seminar kann in Form einer Kombination Vorlesung mit Seminar oder als Seminar Informatik belegt werden.</p>						

	Die Studierenden haben die Möglichkeit, statt VmÜ/S auch ein Projektpraktikum (04FB1001) im Umfang von 10 Leistungspunkten einzubringen. In Absprache mit der Studiengangsleitung und den Ausschüssen können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereich Informatik eingebracht werden.					
12.1	Seminar Informatik (04IN2011) (S)	Wahlpflicht	4	2		
	Modulprüfung: Hausarbeit und Präsentation		Dauer: 4 Wochen			
12.2	Vertiefung Softwaretechnik (04IN2009) (VmÜ)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
12.3	Engineering Web and Data Intensive Systems (04IN2012) (VmÜ)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
12.4	Software-Architektur (04IN2014) (Vm Ü)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
12.5	Advanced Topics in Web-based and Data-Intensive Software and its security (04IN2015) (VmÜ)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
12.6	Multiagentensysteme: Programmierung und Plattformen (04IN2053) (V/Ü)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
12.7	Grundlagen der Betriebssysteme (04IN1005) (VmÜ)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
12.8	Grundlagen Autonomer mobiler Systeme (04CV2001) (VmÜ)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten			
12.9	Echtzeitsysteme (04IN2007) (VmÜ)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
12.10	Drahtlose Kommunikation (04IN2035) (VmÜ)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
12.11	Lokale Netzstrukturen (04IN2044) (VmÜ)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten			
12.12	Zufällige Kommunikationsnetze (04IN2115) (VmÜ)	Wahlpflicht	6	4		

	Modulteilprüfung:	Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
12.13	Semantic Web (04IN2023) (VmÜ)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:	Klausur Mündliche Prüfung	Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
12.14	Betriebliche Anwendungssysteme (04WI1010) (VmÜ)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:	e-Klausur	Dauer: 60 Minuten			
12.15	Business Software (04WI2019) (VmÜ/S)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung bei (VmÜ): Klausur	Dauer: 90 Minuten				
	Modulteilprüfung bei (VmS): Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen und Präsentation				
12.16	Business Collaboration (04WI2020) (VmÜ/S)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung bei (VmÜ): Klausur	Dauer: 90 Minuten				
	Modulteilprüfung bei (VmS): Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen und Präsentation				
12.17	Künstliche Intelligenz (04IN2029) (VmÜ)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:	Klausur Mündliche Prüfung	Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
12.18	Animation und Simulation (04CV2014) (VmP)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:	Hausarbeit Mündliche Prüfung	Dauer 4 Wochen und Dauer: 30 Minuten			
12.19	Computergrafik 1 (04CV1006) (VmÜ)	Wahlpflicht	7	5		
	Modulteilprüfung:	Klausur	Dauer: 90 Minuten			
12.20	Computergrafik 2 (04CV1007) (VmÜ)	Wahlpflicht	5	3		
	Modulteilprüfung:	Klausur	Dauer: 90 Minuten			
12.21	Bildverarbeitung 1 (04CV1001) (VmÜ)	Wahlpflicht	7	5		
	Modulteilprüfung:	Klausur	Dauer: 90 Minuten			
12.22	Bildverarbeitung 2 (04CV1002) (VmÜ)	Wahlpflicht	5	3		
	Modulteilprüfung:	Klausur	Dauer: 60 Minuten			
12.23	Medizinische Bildverarbeitung (04CV2002) (VmÜ)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:	Klausur	Dauer: 90 Minuten			
12.24	Risk Management in verteilten Systemen (04WI2102) (VmÜ)	Wahlpflicht	6	4		

	Modulprüfung:	Klausur	Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
		Mündliche Prüfung				
12.25	Sicherheit in Rechnernetzen und mobilen Systemen (04WI2103) (VmÜ/S)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung bei (VmÜ): Klausur	Dauer: 90 Minuten oder Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten	
	Modulprüfung bei (VmS): Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen und Präsentation				
12.26	Automated Reasoning and Knowledge Representation (04IN2031) (VmÜ)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung:	Klausur	Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
		Mündliche Prüfung				
12.27	Nicht-klassische Logiken (04IN2001) (VmÜ)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung:	Klausur	Dauer: 120 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
		Mündliche Prüfung				
12.28	Formale Spezifikation und Verifikation (04IN2002) (VmÜ)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung:	Klausur	Dauer: 120 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
		Mündliche Prüfung				
12.29	Entscheidungsverfahren für die Verifikation (04IN2033) (VmÜ)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung:	Klausur	Dauer: 120 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
		Mündliche Prüfung				
12.30	Mensch-Maschine Kommunikation (04CV1105) (VmÜ)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung:	Klausur	Dauer: 90 Minuten			
12.31	Projektpraktikum (04FB1001) (P)	Wahlpflicht	10	6		
	Modulprüfung:	Projektdokumentation Präsentationen	Dauer 4 Wochen und			
	Modul 13: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik					8 Leistungspunkte
13.1	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-1) (V/Ü)	Pflicht	5	4	X	
13.2	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-2) (S)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:	Mündliche Prüfung	gem. § 11 Abs. 4			
			Dauer: 30 Minuten und			

9. Katholische Religionslehre

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	18 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	18 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für die Sprachanforderungen werden die geltenden „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- und Nebenfach“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 - in der jeweils geltenden Fassung - zugrunde gelegt, nach denen für das Lehramt an Gymnasien vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch erforderlich sowie Kenntnisse in Hebräisch erwünscht sind. Die nachzuweisenden Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen. Die Einschreibung in den Masterstudiengang kann nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich vor dem Masterstudium ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die erforderlichen Sprachkenntnisse anzueignen. Die vertieften Kenntnisse in Latein sind durch das Latinum nachzuweisen. Ferner sind Grundkenntnisse in Griechisch nachzuweisen, die den Anforderungen des Beschlusses des Rates des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften über den Erwerb von Griechischkenntnissen vom 01. Februar 2012 entsprechen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 11: Vertiefung Exegese / Biblische Theologie und Kirchengeschichte 12 Leistungspunkte					
11.1	Exegese einer alttestamentlichen Schrift / eines alttestamentlichen Themas (S)	Pflicht	4	2		
11.2	Exegese einer neutestamentlichen Schrift / eines neutestamentlichen Themas (S)	Pflicht	4	2		
11.3	Kirchengeschichte (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten gemäß § 11 Abs. 4						
	Modul 12: Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie 15 Leistungspunkte					
12.1	Fundamentaltheologischer oder dogmatischer Traktat (S)	Pflicht	5	2		
12.2	Christliche Soziallehre (S)	Pflicht	5	2		
12.3	Praktische Theologie (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Portfolio Dauer: 4 Wochen						
	Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik 15 Leistungspunkte					
13.1	Didaktik eines biblischen Themas (S)	Pflicht	5	2		

13.2	Didaktik eines systematisch-theologischen Themas (S)	Pflicht	5	2		
13.3	Didaktik eines kirchenhistorischen Themas (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Portfolio	Dauer: 4 Wochen			

10. Mathematik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 SWS
4 SWS
24 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungsrele- vante Studien- leistung
Modul 8: Reine Mathematik		9 Leistungspunkte				
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621081 und 3625081, je nach Angebot:</i>						
3621081	Wahlpflichtvorlesung Reine Mathematik (V)	Wahl- pflicht	6	4		
3625081	Special topics of Mathematics (V)	Wahl- pflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621082, 3621083, 3625082 und 3625083, je nach Angebot:</i>						
3621082	Begleitveranstaltung zur Wahl- pflichtvorlesung (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
3621083	Begleitveranstaltung zur Wahl- pflichtvorlesung (S)	Wahl- pflicht	3	2		
3625082	Special topics of Mathematics (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
3625083	Special topics of Mathematics (S)	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten oder			
		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
Modul 9: Angewandte Mathematik		9 Leistungspunkte				
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621091 und 3625091, je nach Angebot</i>						
3621091	Wahlpflichtvorlesung Ange- wandte Mathematik (V)	Wahl- pflicht	6	4		
3625091	Applied Mathematics (V)	Wahl- pflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621092, 3621093, 3625092 und 3625093, je nach Angebot:</i>						

3621092	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621093	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3625092	Applied Mathematics (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3625093	Applied Mathematics (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur			Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten	
Modul 10: Vertiefungsmodul			9 Leistungspunkte			
03MA2110						
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621101 und 3625101, je nach Angebot</i>						
3621101	Vertiefende Wahlpflichtvorlesung (V)	Wahlpflicht	6	4		
3625101	Specialization in Mathematics (V)	Wahlpflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621102, 3621103, 3625102 und 3625103, je nach Angebot:</i>						
3621102	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621103	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3625102	Specialization in Mathematics (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3625103	Specialization in Mathematics (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur			Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten	
Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten			9 Leistungspunkte			
03MA2111						
3621111	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (V)	Pflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621112 und 3621113, je nach Angebot:</i>						
3621112	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621113	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur			Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten	
Modul 12: Fachdidaktische Bereiche			6 Leistungspunkte			
03MA2122						
Zwei der unten aufgeführten Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten, je nach Angebot. Es müssen mindestens zwei der folgenden vier Inhaltsbereiche belegt werden: 1. Didaktik der Stochastik						

	2. Didaktik der Analysis 3. Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie 4. Wahlangebot mit Anbindung an die mathematikdidaktische Forschung					
3621221	Didaktik der Stochastik (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621222	Didaktik der Analysis (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621223	Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621224	Vertiefung Fachdidaktik Mathematik (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621225	Didaktik der Stochastik (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
3621226	Didaktik der Analysis (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
3621227	Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
3621228	Vertiefung Fachdidaktik Mathematik (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 30 Minuten		

11. Philosophie/Ethik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

18 SWS
0 SWS
18 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistun- g	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 8a: Vertiefendes fachwissenschaftliches Studium			10 Leistungspunkte		
8a.1-3	Drei Wahlpflichtveranstaltungen mit Vertiefung der im Bachelorstudium erlernten Inhalte auf der Grundlage von Forschungspositionen nach freier Wahl aus den Themengebieten M1: Grundlagen und Grundfragen der Ethik M2: Philosophische Anthropologie M3: Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen	Wahlpflicht	10	6		

	M4: Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft (S)					
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten gem. § 11 Abs.4						
Modul 8b: Vertiefendes fachdidaktisches Studium						5 Leistungspunkte
8b.1-2	Zwei Veranstaltungen aus dem Themengebiet „Fachdidaktik“ mit Vertiefung der im Bachelorstudium erlernten Inhalte auf der Grundlage von Forschungspositionen und schulartspezifischer Ausrichtung (S/Ü)	Wahlpflicht	5	4		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 9: Aufbaumodul Theoretische Philosophie 1						13 Leistungspunkte
9.1-2	Zwei Veranstaltungen aus dem Themengebiet von Modul 6: Theoretische Philosophie I (S/Ü)	Wahlpflicht	13	4		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 10: Aufbaumodul Theoretische Philosophie 2						14 Leistungspunkte
10.1-2	Zwei Veranstaltungen aus dem Themengebiet von Modul 7: Theoretische Philosophie II (S/Ü)	Wahlpflicht	14	4		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						

12. Physik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

27 SWS
27 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 10: Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik						6 Leistungspunkte
3521101	Theoretische Physik 2 (V)	Pflicht	4	3		
3521102	Theoretische Physik 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

	Modul 12: Fachdidaktik 3: Physikunterricht - Forschung und Praxis					12 Leistungspunkte	
3521111	Fachdidaktik für Fortgeschrittene (V)	Pflicht	3	2			
3521112	Schulrelevantes Experimentieren 2 (S)	Pflicht	6	3	X		
3521123	Seminar zur Fachdidaktik (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Hausarbeit in Form einer Präsentation							
Dauer: 2 Wochen							
	Modul 13: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie					9 Leistungspunkte	
3511081	Festkörperphysik (V)	Pflicht	3	2			
3511082	Festkörperphysik (Ü)	Pflicht	2	1			
3511083	Kern- und Elementarteilchenphysik (V)	Pflicht	2	1			
3521131	Astrophysik und Kosmologie (V)	Pflicht	2	2			
Modulprüfung: Klausur							
Dauer: 90 Minuten							
	Modul 14: Fortgeschrittenenpraktikum					6 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3511081, 3511082 und 3511083</i>						
3521141	Fortgeschrittenenpraktikum (LÜ)	Pflicht	6	4	X		
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio							
Dauer: 2 Wochen							
	Modul 16: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen					9 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3511081, 3511082 und 3511083</i>						
3521151	Strukturen und Konzepte (V)	Pflicht	3	2			
3521152	Angewandte und technische Physik (V)	Pflicht	3	2			
3521163	Wahlpflichtveranstaltung der Physik mit semesterweise wechselnden Themen (V)	Pflicht	3	2			
3521165	Elective lectures with semester-changing topics (V)	Wahlpflicht	3	2			
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gem. § 11 Abs. 4							
Dauer: 30 Minuten							

13. Sport

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
8 SWS
12 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 7a: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten 03SP2117				12 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721071: Kompetenzen aus 3711031</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721072: Kompetenzen aus 3711032</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721073: Kompetenzen aus 3711033</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721074: Kompetenzen aus 3711034</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721075: Kompetenzen aus 3711043</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721076: Kompetenzen aus 3711044</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721077: Kompetenzen aus 3711045</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721078: Kompetenzen aus 3711063</i>					
	<i>Eine der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3721071	Vertiefung Leichtathletik(S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
3721072	Vertiefung Gerätturnen (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
3721073	Vertiefung Schwimmen(S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
3721074	Vertiefung Gymnastik/Tanz (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
	<i>Eine der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot</i>					
3721075	Vertiefung Basketball (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
3721076	Vertiefung Handball (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
3721077	Vertiefung Fußball (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
3721078	Vertiefung Volleyball (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
	<i>Zwei der acht folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot</i>					
3721071	Vertiefung Leichtathletik (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
3721072	Vertiefung Gerätturnen (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
3721073	Vertiefung Schwimmen (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	
3721074	Vertiefung Gymnastik/Tanz (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹	

3721075	Vertiefung Basketball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721076	Vertiefung Handball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721077	Vertiefung Fußball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721078	Vertiefung Volleyball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
2 Modulteilprüfungen:						
Sportpraxis 1:		praktische Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
Sportpraxis 2:		praktische Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1		7 Leistungspunkte				
03SP2118						
3721181	Grundlagen der Projekt-planung, -durchführung und -evaluation (S)	Pflicht	3	1		
3721082	Projektrealisierung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio			Dauer: 2 Wochen			
Modul 10: Fachwissenschaftliche Vertiefung		12 Leistungspunkte				
03SP2110						
3721101	Vertiefung in Forschungsmethoden (S)	Pflicht	4	2	X	
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3721102	Vertiefung in Bewegungswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2		
3721103	Vertiefung in Trainingswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3721104	Vertiefung in Kulturwissenschaft 1 (S)	Wahlpflicht	4	2		
3721105	Vertiefung in Kulturwissenschaft 2 (S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 30 Minuten			
Modul 11: Interdisziplinäres Projekt zur Schulsportforschung		11 Leistungspunkte				
03SP2111						
3721211	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S)	Pflicht	5	1		
3721112	Projektrealisierung (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio			Dauer: 2 Wochen			

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.